

ENTTÄUSCHT VON DEN BEHÖRDEN

Wann sind Behörden gut?

Praktisch jede Organisation ist heute angehalten, ihre Prozesse zu hinterfragen, zu ermitteln, wie sie bei ihren Kunden ankommt und sich entsprechend auszurichten. Nicht so die Behörden, mit denen unsere Mitglieder zu tun haben. Seien es Gerichte, Staatsanwälte, Vormundschaftsbehörden, Beistände, Sozialarbeiterinnen oder Jugendsekretariate. Ebenfalls natürlich LehrerInnen an öffentlichen Schulen.

Wir erfahren von Missständen, wenn bei uns über Familienkrisen diskutiert wird. In neuester Zeit dominieren hier vermehrt Probleme mit Behörden. Was wir da mitbekommen, geht oft auf keine Kuhhaut. Wer selbst nicht betroffen ist, kann nicht nachvollziehen, was wir hier wöchentlich an unseren Treffs zu hören bekommen. Man schenkt uns dafür schlicht keinen Glauben. Bei 16'369 Scheidungswaisen im Jahr 2005 (7)) erachten wir es deshalb als unsere Aufgabe, damit an die Öffentlichkeit zu treten.

Misstände

In belegten Vorkommnissen und Originalzitataten aus dem Schriftverkehr tönt das dann etwa so:

- Ob eine Mutter die gemeinsamen Kinder misshandelt, müsse in einem summarischen Verfahren nicht abgeklärt werden (1))
- Zum Antrag eines Vaters, sein Besuchsrecht gemäss Scheidungsurteil zu ermöglichen und bei der Mutter durchzusetzen, hält die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich fest, „*dass die Vollstreckung gerichtlicher Entscheide einzig in den Kompetenzbereich des Einzelrichters fällt. Auf den Antrag ist deshalb nicht einzutreten.*“ (8)). Dabei hatte dieser Vater das Wort Vollstreckung nie gebraucht, gerade weil er seine Tochter vor polizeilichen Massnahmen verschonen wollte.
- Auf die Bitte eines Vaters, eine Mediation zu veranlassen, antwortet die Vormundschaftsbehörde: „*Das ordnen wir nicht an, weil wir es nicht durchsetzen können, wenn die Mutter das nicht will.*“ Die Behörde nahm die vorgängige Aussage der Mutter ohne weiteres hin: „*Ich sage nein zu Mediation. Ich habe absolut keine Lust dazu! Ich will mich nicht ärgern!*“
- Auf die Bitte eines Vater an den Beistand seiner Tochter, sich bei der Mutter zu verwenden, von ihr verhinderte Besuchswochenenden (gemäss Scheidungsurteil) nachholen zu können richtet dieser aus, dass die Mutter wünsche, dass er seiner Tochter an den Wochenenden nur Pommes, Fischstäbchen und Chicken Nuggets füttern solle. Der Beistand betätigt sich vorwiegend als Briefträger der Mutter. Natürlich auch, um dem Vater klarzumachen, dass die Mutter die Besuche nicht gewähren könne und wolle. Inzwischen hat diese Mutter es geschafft, ihrem Vater die Tochter völlig zu entfremden und die Behörde hat dies mit einer Aufhebung des Besuchsrechts belohnt. Der betroffene Vater ist sehr traurig: Er hat seine Tochter seit mehr als einem Jahr nicht mehr gesehen. Es wurde ihm von der Behörde nicht mal der Wunsch erfüllt, dass seiner Tochter von ihm ein Weihnachtsgeschenk übergeben wird.
- Ein Vater berichtet: „*Während dem Heim-Aufenthalt meiner Tochter verbot es mir Chefarzt Dr. L., mich meiner Tochter zu nähern, selbst in seiner Anwesenheit. Telefonate bleiben mir verwehrt. Auch mein gesamter Freundeskreis und meine Verwandtschaft bleiben ausgesperrt, Götti und Freundinnen werden schon am Empfang konsequent in die Flucht geschlagen. Sogar die Weiterleitung von Grussbotschaften erfolgt „ohne Garantie“. Geburtstags-Geschenklie bleiben ohne Erwiderung.*“
- Hier eine abweisende Begründung wegen einer Beschwerde, die ein Vater bei der Vormundschaftsbehörde Zürich eingereicht hatte: Der Vater hatte die Aufnahme von drei Nachholwochenenden in die Planung gefordert. „*Der Beistand hat solche bewusst nicht in seinen Plan*

aufgenommen. Er führt aus, gem. Scheidungsurteil sei eine auslegende Interpretation für oder gegen Nachholtage vertretbar.“

- Unglaublich: Bei einer sich in Auflösung befindenden Familie, deren Kinder ein Beistand gegeben wurde, verweigert der Beistand konsequent jegliches Gespräch mit dem Vater und auch mit den Kindern.
- Vor 2 Wochen hat wiederum eine Lehrerin in Zürich verweigert mit einem Vater über sein Kind zu sprechen. Eine Teilnahme an einem Elternabend wollte sie ihm nicht zugestehen.

Unsanftgemäss kein Termin

- In einem vom Gericht angeforderten Gutachten bei einer Sozialarbeiterin aus dem Sozialzentrum Dorflinde Zürich schreibt diese, dass die Besuchszeiten *dringend* festgelegt werden sollten. Für dieses Gutachten nimmt sie sich 4 Monate Zeit (das betreffende Besuchsrecht war übrigens längstens festgelegt).
- Bei einem seit 10 Monaten ausstehenden Gutachten und während dieser Zeit von der Behörde völlig sistiertem Kinderkontakt wurde dem Vater auf seine Rückfrage von der Vormundschaftsbehörde geantwortet, unsanftgemäss würden Gutachten nicht terminiert, er solle sich gedulden.
- Auf Empfehlung des Gutachtens, die Sistierung während einer gewissen Zeit weiterzuführen, hat die Behörde darüber hinaus beschlossen, das Besuchsrecht vollständig aufzuheben, ohne dass dem betroffenen Vater das Gutachten auch nur zur Kenntnis gegeben wurde. Was sie aber nicht daran hinderte, ihn für die Kosten des Gutachtens, das nicht er gewünscht hatte, zu belangen.

Inkompetent und unverständlich

- In einem vom Gericht bei einer Sozialarbeiterin aus dem Sozialzentrum Dorflinde Zürich angeforderten Gutachten zur bevorstehenden Kinderzuteilung schreibt diese z.H. des Gerichts ohne jegliche Begründung: *„Es wäre gemäss Frau L. sinnvoll, wenn sich der Vater einem gerichtsmethodischen Gutachten unterziehen würde.“* Mit den Kindern selbst (15 und 10-jährig) hat sie nie gesprochen.
- Kommt dazu, dass die Sprache der Behörden für Normalsterbliche fast unverständlich ist. Oft können sich Betroffene nur noch durch Einschalten von Rechtsanwälten zurechtfinden. Verstehen Sie beispielsweise den folgenden Auszug eines Beschlusses des Bezirksrats? *„Einerseits bedeutet der Berichtstermin einen Rahmen, über den der Bericht Auskunft zu geben hat. Andererseits war im vorliegenden Fall die Vormundschaftsbehörde während längerer Zeit mit dem Fall beschäftigt, so dass dem Berichtstermin nicht erste Priorität zuzuordnen war.“*

Marooning der Väter und Leisetreten

Im Konfliktfall zwischen Eltern, erleben wir Behörden an der Seite der Mutter stehend, auch wenn Kinder darunter leiden. Oder Sie wagen sich nicht Stellung zu beziehen und Anordnungen zu treffen, dort wo es wirklich nötig wäre.

Christoph Häfeli stellt eine Überforderung der Vormundschaftsbehörden und eine mangelnde Professionalität bei der Führung von Kinderschutzmassnahmen fest (9)).

Behörden betrachten Mütter als ihre Kundinnen, Väter aber oft als aufmüpfige Störenfriede, die es abzuwimmeln gilt. Solche Verhaltensweisen der Behörden bezeichnen wir als **marooning** (10)): Männer und Väter werden von Behörden im Regen stehen gelassen.

Das Ganze spielt sich unkommentiert vor der öffentlichen Arena ab, genau so wie die Aktion „Kinder der Landstrasse“ in den 50er Jahren, als Pro Juventute den Fahrenden die Kinder wegnahm und sie in Heimen oder Pflegefamilien unterbrachte. Deshalb hören wir nicht auf, die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren.

Nach unseren Erfahrungen können Vormundschaftsbehörden zwei Dinge gut und tun sie ausgiebig:

- Von Männern Geld eintreiben (dazu 21 Gesetzesparagrafen, siehe ZGB Art. 276 bis 295)
- Den Vätern die Kontakte mit ihren Kindern einschränken oder verbieten (siehe ZGB Art. 273 bis 275)

Wir wollen Vermittlung

Not täte, und da sind sich Experten einig, ein Angebot an vermittelnden Interventionen:

- *„Gefragt sind Massnahmen und Interventionen, die das Potential haben, einer grossen Anzahl von Eltern zu einem Kindeswohlverträglichen Umgang mit ihren Konflikten zu verhelfen. Erfahrungen haben gezeigt, dass mediative Interventionen nicht weniger erfolgreich sind, wenn sie verordnet sind“* sagt Dr. Phil. Liselotte Staub (11).
- *„Massgebend für die erfolgreich verlaufende Mediation war nicht zuletzt die entschiedene Haltung der Behörde, welche die Eltern vor die Wahl stellte, sich an Mediationssitzungen zu beteiligen oder sich der Diskussion angedrohter Massnahmen (Drittplatzierung der Kinder, Umteilung der elterlichen Sorge usw.) zu stellen.“* sagt Max Peter (2). Eine solche Haltung erwarten auch wir, vermissen sie aber oft.
- *„Es ist zu berücksichtigen, dass die Beziehung der Kinder zu beiden Eltern von hohem Wert ist und bei der Identitätsfindung eine bedeutende Rolle spielt. Der vollständige Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr bildet die Ultima Ratio und darf im Interesse des Kindes nur angeordnet werden, wenn nachteilige Auswirkungen sich nicht durch andere Massnahmen in Grenzen halten lassen. Daher kann es auch angezeigt sein, ein Besuchsrecht entgegen dem Willen des Kindes anzuordnen und mit Hilfe von Drittpersonen in die Wege zu leiten“* sagt Prof. Alexandra Rumo Lungo (3)

Fehlendes Teamwork, Fehlende Mediation

„Die ständige Beschwörung der Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit ohne entsprechende Reformen befähigt nicht zum Dialog“, sagt Madeleine Egger (4)). Die Politik ist blind dafür.

Beim neuen Scheidungsrecht wurde Mediation im Parlament nicht unterstützt. Und gerade die Partei, in deren Namen „sozial“ ganz vorne steht, hat dabei am meisten enttäuscht (12): *„Wir lehnen die Vermittlung grundsätzlich ab“*. *„Die Mediation verkommt zum Interesseninstrument des Mannes. Frauen, die während der Ehe misshandelt wurden, ist nicht zuzumuten, sich mit ihren Männern an einen Tisch zu setzen. Zudem darf der Wert der konventionellen Streitkultur mit Anwältinnen und Anwälten vor Gericht auch im Familienkonflikt nicht negiert werden.“*

Es geht nicht an, dass die Behörden, wenn Väter um Intervention ersuchen, diese auf die für das Kind belastende Konfliktsituation zwischen den Eltern als Ursache verweisen, um zu legitimieren, warum sich die Behörden nicht einsetzen, um einem Besuchsrecht zum Durchbruch zu verhelfen.

Genau für Situationen, in denen ein Vater sich für die Kontakte engagiert, welche die Kinder zu Gute haben, wären Behörden gemäss Gesetz da: Um Stellung zu beziehen und im Interesse der ganzen Familie umsichtig zu intervenieren.

Gesetzliche Grundlagen vorhanden, aber Denken in Schablonen

Die Vormundschaftsbehörde, deren Bedeutung und Entscheidungsbefugnis ja mit der Revision des Scheidungs- und Kindesrechts aufgewertet wurde, hätte durchaus Rechtsgrundlagen um im vorgeschlagenen Sinn zu wirken:

ZGB Art. 272: Das Recht des Kindes auf Beistand der Eltern

ZGB Art. 273: Anspruch auf gegenseitigen Verkehr von Vater und Kind: Die Vormundschaft kann Ermahnungen und Weisungen erteilen. Eltern können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird

ZGB Art. 274 I: Vater und Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt

- ZGB Art. 275a: Informationsrecht und Recht auf Anhörung bei wichtigen Entscheidungen. Adressaten sind: LehrerInnen, Ärzte, PsychologInnen, Kindsmutter, usw. (Seit 2000 in Kraft, wurde speziell für den Nichtsorgeberechtigten geschaffen)
- ZGB Art. 307: Sie trifft geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes
- ZGB Art. 310 - 312: Sie kann Obhut bzw. elterlichen Sorge entziehen

Das moderne Eherecht ist recht partnerschaftlich ausgerichtet: Eheleute entscheiden selbst über ihre Aufgabenteilung in der Familie. Und das Kindsrecht orientiert sich am Interesse des Kindes. Nur die Praxis und die Handhabung der Kinderkontakte orientiert sich immer noch an den gesellschaftlichen Rollenclichés des letzten Jahrtausends und der Denkweise des alten Eherechts: Das Kinderhaus ist Mammis Revier, Papi soll Geld-Esel spielen und die Kinder werden sowieso nicht gefragt.

Mit dem gesellschaftlichen Wandel besteht inzwischen ein Konsens, dass Frauen auch ausserhalb ihres Haushalts arbeiten können und dass Männer auch im Umgang mit Kindern gefragt sind. Oder, um es mit den Worten der FDP-Politikerin Gabriela Winkler zu sagen „*Nicht nur haben Frauen auch ein Hirn, sondern Männer auch eine Seele!*“

Qualität ist keine Selbstverständlichkeit, die Politik ist gefordert!

Wir Steuerzahler finanzieren aufwändige Organisationen, die an den Bedürfnissen von Leuten in Trennung und Scheidung und deren Kindern oft vorbeiwinkeln. Kein Wettbewerb fordert von diesen Organisationen, sich mit Schwesterorganisationen bezüglich Kundennähe zu messen.

Wie aus dem Gemeinderat der Stadt Zürich zu vernehmen war, läuft schon wieder eine zeit- und kostenaufwändige Reorganisation in den Sozialzentren der Stadt Zürich ab (5)). Die Auswirkungen bleiben abzuwarten. Es fragt sich aber, ob die Situation dadurch nicht noch verschlimmert wird, sollen doch künftig weitgehend (unerfahrene) SozialarbeiterInnen für die Mandatsführung herangezogen werden. Um die betroffenen Klienten ins Zentrum zu rücken, wäre es sinnvoller gewesen, die Interpellation Garzotto/Bartholdi aus dem Jahre 2005 (6)) ernst zu nehmen, welche mangelnde Gleichbehandlung nicht obhutsberechtigter Eltern bemängelt. Sie wird aber vom Stadtrat auf Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartementes mit einem recht arroganten, obrigkeitlichen Wortschwall vom Tisch gewischt.

Es scheint, als habe sich ein Verhalten etabliert, womit die Organe der Behörden prioritär sich selbst schützen, anstatt die Nichtsorgeberechtigten und die Kinder. Am Beispiel eines behaupteten Verdachts von sexuellem Missbrauch erläutert: Zum eigenen Schutz wird hier oft überreagiert, die zu unrecht Beschuldigten werden im Regen stehen gelassen und die Lage der Kinder wird verschlimmert.

Aufgabe der Politik wäre es, für diese Behörden eine Qualitätskontrolle basierend auf klaren Zielsetzungen durchzusetzen. Solche, die sich an den Bedürfnissen der Kunden, nämlich unseren Bedürfnissen und den Bedürfnissen unserer Kinder orientieren. Bewerber für die Polizei müssen sich Persönlichkeitstests stellen. Für Mandatführende der Vormundschaftsbehörde fehlen solche Tests! Behörden sollten sich an Leitbildern orientieren, welche die Bedürfnisse ihrer Kunden in den Vordergrund stellen.

Behörden müssten angehalten werden, zerstrittene Paare nach einem Jahr zu fragen, wie sie die eingeschaltete Behörde erlebt haben. Behörden sollten erheben müssen, wie viel Prozent der Betroffenen mit ihrer Dienstleistung zufrieden ist und wie viele Unzufriedene übrig bleiben. Man könnte die Zahlen der Vormundschaft Bülach beispielsweise mit denjenigen der Vormundschaft Zürich vergleichen und publizieren.

22.1.2007, Hanspeter Küpfer
Berater und Vorstandsmitglied
mannschafft

Quellen:

- 1) Aus einem neueren Bundesgerichtsurteil zum Fall eines unserer Mitglieder
- 2) Max Peter, Mediator SVM in der Mediationsstelle Bülach, Paar- und Familientherapeut, Kindesinteressen in Zeiten familiärer Veränderungen
- 3) Prof. Alexandra Rumo Lungo, Uni Freiburg, Das Kind und die Scheidung seiner Eltern
- 4) Dr. med. Madeleine Egger, Universitäre Psychiatrische Dienste Bern, Gelebte Interdisziplinarität am Beispiel eines Kinderschutzkonzeptes
- 5) Auszug aus Protokoll des Zürcher Stadtrats GR Nr. 2006/192
- 6) Auszug aus Protokoll des Zürcher Stadtrats GR Nr. 2005/110
- 7) <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/lexi.Document.20627.xls>
- 8) Auszug aus einem Beschluss der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 2.11.2005 zum Fall eines unserer Mitglieder
- 9) Lic. iur. Christoph Häfeli, Rektor HSA Luzern, Der zivilrechtliche Kinderschutz als Garant des Kindeswohls?
- 10) Hanspeter Küpfer, mannschafft, Wenn Behörden Piraten spielen, Essay zu morooring.
- 11) Dr. Phil. Liselotte Staub, Psychologin, KJPP/UPD Bern, Gemeinsame Elterliche Sorge – eine psychologische Betrachtungsweise
- 12) Zitate aus der Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Vorentwurf des neuen Scheidungsrechts, Mai 1993, S. 626 ff